

Satzung

der

Begräbniskasse

Neustadt b. Coburg

Nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23. April 2026
Neufassung ab 01.01.2026

§ 1

Allgemeines

1. Die Sterbekasse führt den Namen

BEGRÄBNISKASSE NEUSTADT B. COBURG

und hat ihren Sitz in Neustadt b. Coburg. Sie wurde im Jahre 1924 gegründet und ist ein kleinerer Versicherungsverein im Sinne von § 210 des Versicherungsaufsichtsgesetzes.

2. Die Kasse gewährt beim Tode ihrer Mitglieder das in § 4 festgelegte **Sterbegeld**.
3. Das **Geschäftsgebiet** der Kasse ist Neustadt b. Coburg.
4. Die **Bekanntmachungen** der Kasse erfolgen auf Ihrer Internetseite.

§ 2

Aufnahme

1. In die Kasse können Personen aufgenommen werden, die das **65. Lebensjahr** noch nicht überschritten haben.
2. **Aufnahmeanträge** sind der Kasse schriftlich einzureichen; dazu sollte ein besonderer Vordruck der Kasse benutzt werden. Die Aufnahme in die Kasse kann von der Vorlage einer Geburtsurkunde und eines ärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden. Bei Ablehnung eines Antrages ist die Kasse zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet.
3. Dem Mitglied sind ein **Versicherungsschein** und eine Satzung auszuhändigen. Das Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis beginnt mit dem im Versicherungsschein angegebenen Tage, jedoch nicht vor Zahlung des ersten Jahresbeitrages.

§ 3 Beiträge

1. Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus der **Beitrags- und Leistungstabelle**, die Gegenstand dieser Satzung ist.
2. Die Beiträge sind **jährlich im Voraus** ohne Zahlungsaufforderung an die Kasse zu zahlen. Die **Beitragspflicht** endet mit dem Kalenderjahr, in dem das Mitglied das **80. Lebensjahr** vollendet.
3. Kinder/Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind von der Zahlung der Beiträge befreit, solange mindestens ein Elternteil Mitglied der Kasse ist. Die Beitragspflicht tritt im folgenden Jahr nach Wegfall der Voraussetzungen (16. Lebensjahr des Kindes oder Beendigung der Mitgliedschaft des maßgebenden Elternteiles) ein.

§ 4 Sterbegeld

1. Das nach den Tarifen I, II, III, IV, V, VI und VII zu zahlende **Sterbegeld** beträgt **215,-- €** (Anlage 1) oder das Mehrfache bis zum Höchstbetrag von **3225,-- €**. Rückständige Beiträge werden vom Sterbegeld abgezogen.
2. Seit dem 01.04.2004 kann nur noch das **5-, 10- oder 15-fache** des einfachen Sterbegeldes von 215,-- Euro als Versicherungssumme abgeschlossen werden. Versicherte, die das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können ihre Sterbegeldsumme auf das 5-, 10- oder 15-fache des einfachen Sterbegeldes erhöhen; der Beitrag richtet sich für den Erhöhungsbetrag nach dem bei Abschluss dieser Summe erreichten Lebensalter.
3. Ein **Anspruch** auf Sterbegeld besteht nur für Mitglieder, die der Kasse mindestens sechs Monate angehört haben.
Für Abschlüsse seit dem 01.01.2009 gilt für Abschlussalter ab dem 56. Lebensjahr eine gestaffelte dreijährige Wartezeit. Die Leistung während der Wartezeit beträgt im

- | | |
|-----------------|--|
| 1. Jahr: | Summe der gezahlten Beiträge |
| 2. Jahr: | Summe der gezahlten Beiträge oder 1/3 der vollen Versicherungssumme, jeweils der höhere Betrag |
| 3. Jahr: | Summe der gezahlten Beiträge oder 2/3 der vollen Versicherungssumme, jeweils der höhere Betrag |

Diese Wartezeit entfällt bei Tod durch Unfall.

Der Sterbefall ist der Kasse unter Vorlage der Sterbeurkunde und der Mitgliedskarte oder des Versicherungsscheins zu melden. Die Kasse ist berechtigt, das Sterbegeld mit befreiender Wirkung an den Inhaber der Mitgliedskarte zu zahlen; sie kann den Nachweis der Berechtigung verlangen. Sofern nicht der Inhaber der Mitgliedskarte oder des Versicherungsscheins, sondern ein anderer das Begräbnis besorgt hat, kann die Kasse diesem die für das Begräbnis nachweislich aufgewendeten Kosten bis zur Höhe des fälligen Sterbegeldes ersetzen.

§ 5

Ende des Mitgliedschaft- u. Versicherungsverhältnisses, Wiederinkraftsetzung

1. Das Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis endet durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss.
2. Das Mitglied kann mit Wirkung zum Schluss des laufenden Jahres schriftlich bis spätestens Ende September gegenüber dem Vorstand der Kasse seinen Austritt erklären.
3. Der Vorstand kann durch schriftlichen Bescheid aus der Kasse ausschließen:
 - a) Mitglieder, die mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand und vom Vorstand erfolglos zur Zahlung aufgefordert worden sind. Die Zahlungsaufforderung, die nicht vor Ablauf von zwei Monaten nach Fälligkeit des erstmals unbezahlt gebliebenen Beitrages erfolgen darf, hat eine Zahlungsfrist von mindestens einem Monat vorzusehen und den Hinweis zu enthalten, dass der Ausschluss mit dem Ablauf dieser Frist wirksam wird, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt alle bis dahin fällig gewordenen Beiträge an die Kasse entrichtet worden sind.
 - b) Mitglieder, die bei ihrer Aufnahme wissentlich unrichtige Angaben über gefahrerhebliche Umstände gemacht haben. Der Ausschluss kann nur innerhalb von drei Jahren nach Aufnahme und nur innerhalb eines Monats erfolgen, nachdem die Kasse von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt hat.
4. Mitglieder, die aus der Kasse ausgetreten oder ausgeschlossen sind, erhalten gegen Vorlage der Mitgliedskarte bzw. Versicherungsscheins eine **Rückvergütung**, wenn die Beiträge für mindestens drei Jahre entrichtet worden sind. Die Rückvergütung beträgt nach einer Beitragszahlungsdauer von mindestens

3 Versicherungsjahren	30 %
5 Versicherungsjahren	40 %
10 Versicherungsjahren	50 %
15 Versicherungsjahren	60 %
20 Versicherungsjahren	70 %

der frühestens ab 01. 07.1948 gezahlten Beiträge ohne Zinsen, höchstens aber 75 % des Sterbegeldes.

5. Zahlt ein nach Ziffer 2 oder 3a ausgeschiedenes Mitglied innerhalb von sechs Monaten nach dem Ausscheiden alle etwa rückständigen Beiträge sowie die Beiträge für die Zeit nach dem Ausscheiden an die Kasse nach und erstattet auch eine etwa erhaltene Rückvergütung (Ziffer 4) zurück, so lebt das frühere Mitgliedschaft- und Versicherungsverhältnis wieder auf, falls das Mitglied bei Eingang der Zahlung noch lebt.

§ 6

Wohnungsänderung

Die Mitglieder haben Wohnungsänderungen dem Vorstand anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so genügt für eine Willenserklärung, die dem Mitglied gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes nach der letzten bekannten Wohnung.

§ 7

Änderungsvorbehalt

Die Bestimmungen des § 3 (Beiträge), des § 4 (Sterbegeld) und des § 5 (Ende des Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnisses, Wiederinkraftsetzung) können im Rahmen von Sanierungsmaßnahmen des Versicherungsvereins basierend, auf dem Ergebnis eines versicherungsmathematischen Gutachtens nach Genehmigung der Aufsichtsbehörde, auch mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse geändert werden.

§ 8

Vorstand

1. Die Kasse wird vom Vorstand geleitet. Dieser vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich.
2. Als Vorstandsmitglied darf nur bestellt werden, wer zuverlässig sowie fachlich genügend vorgebildet ist und die für den Betrieb des Versicherungsvereins sonst noch erforderlichen Eigenschaften und Erfahrungen besitzt.

Als Vorstandsmitglied ungeeignet gilt insbesondere jeder, der

- a) wegen eines Verbrechens oder Vermögensvergehens verurteilt worden oder gegen den ein derartiges Verfahren anhängig ist;
 - b) in den letzten fünf Jahren als Schuldner in ein Konkursverfahren, Vergleichsverfahren oder in ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nach § 807 ZPO oder § 284 AO verwickelt worden ist.
3. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, und zwar aus dem Vorsitz, dem Schriftführer (zugleich Vertreter des Vorsitzers), dem Kassenführer und zwei Beisitzern.
 4. Zur Abgabe von Willenserklärungen und zur Zeichnung für die Kasse sind zwei Vorstandsmitglieder befugt. In jedem Falle haben hierbei der Vorsitz oder dessen Stellvertreter mitzuwirken.
 5. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre und endet mit dem Schluss der vierten auf die Wahl folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied für die Dauer der restlichen Amtszeit des Ausgeschiedenen zu wählen.
 6. Die Entschlüsse des Vorstandes werden durch Mehrheitsbeschluss gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder (darunter der Vorsitz oder dessen Stellvertreter) anwesend sind.

7. Dem Vorstand wird ein angemessenes Entgelt gezahlt.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Kasse.
2. Innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand einzuberufen und abzuhalten. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe es beim Vorstand schriftlich beantragt oder in sonstigen Fällen, in denen das Interesse der Kasse dies erfordert.
3. Zeit und Ort der Mitgliederversammlung sowie die Punkte, über die Beschluss gefasst werden soll (Tagesordnung), sind den Mitgliedern spätestens eine Woche vor dem Tage der Versammlung bekannt zu geben.
4. Der Vorsitz des Vorstandes oder dessen Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitz, dem Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift hat die Feststellung der ordnungsmäßigen Einberufung der Mitgliederversammlung und die Zahl der anwesenden Mitglieder, das Stimmenverhältnis bei den Abstimmungen und den Wortlaut der Beschlüsse anzugeben.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung und Abstimmung

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Bestellung der Vorstandsmitglieder und deren Abberufung aus wichtigen Gründe;
 - b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechnungsabschlusses über das abgelaufene Geschäftsjahr (§ 12 Ziffer 2);
 - c) Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr;
 - d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung (vgl. auch § 7);
 - e) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;
 - f) Festsetzung einer Entschädigung für die Vorstandsmitglieder und die Kassenprüfer;
 - g) Beschlussfassung über Verwendung eines Überschusses oder Deckung eines Fehlbetrages (§ 13);
 - h) Beschlussfassung über Auflösung der Kasse und Bestandsübertragung (§ 14).

2. Die Mitgliederversammlung hat außerdem aus dem Kreise der Mitglieder zwei Kassenprüfer und einen Ersatzmann für die Dauer von jeweils zwei Jahren zu wählen, die im Auftrage der Mitgliederversammlung die Verwaltung des Kassenvermögens zu überwachen, den Rechnungsbeschluss zu prüfen und über ihre Tätigkeit in der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten haben.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende volljährige Mitglied eine Stimme. Bei allen Beschlüssen und Abstimmungen werden Stimmenthaltungen nicht berücksichtigt. Zu Beschlüssen über Satzungsänderungen, über die Auflösung der Kasse und eine Bestandsübertragung ist eine Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen erforderlich. In allen übrigen Fällen genügt einfache Stimmenmehrheit. Bei Wahlen gelten diejenigen als gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

§ 11

Vermögensanlage; Verwaltungskosten

1. Das **Vermögen** der Kasse ist, soweit es nicht zur Bestreitung der laufenden Ausgaben flüssig zu halten ist, wie die Bestände des Deckungsstocks gemäß § 215 des Versicherungsaufsichtsgesetzes sowie den hierzu erlassenen Richtlinien der Aufsichtsbehörde anzulegen. Die Kasse hat über ihre gesamten Vermögensanlagen, aufgegliedert in Neuanlagen und Bestände, in den von der Aufsichtsbehörde festzulegenden Formen und Fristen zu berichten.
2. Die **Verwaltungskosten** sollen den geschäftsplanmäßig festgesetzten Prozentsatz der vereinnahmten Beiträge nicht übersteigen.

§ 12

Rechnungslegung; Prüfung

1. Das **Geschäftsjahr** ist das Kalenderjahr.
2. Nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand der Kasse gemäß den Rechnungslegungsvorschriften den **Jahresabschluss** und den **Lagebericht** nach den vorgeschriebenen Formblättern und Nachweisungen sowie den hierzu ergangenen Richtlinien der Aufsichtsbehörde aufzustellen.
3. Für die Prüfung der Kasse durch den **Sachverständigen** gilt die aktuelle Verordnung über die Rechnungslegung bestimmter kleinerer Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Sinne des § 53 VAG sowie die hierzu ergangenen Richtlinien der Aufsichtsbehörde. Die versicherungsmathematische Prüfung ist zum Schluss jedes fünften Geschäftsjahres durchzuführen. Der versicherungsmathematische Sachverständige hat seinem **Gutachten** die von der Aufsichtsbehörde bekanntgegebenen Richtlinien für die Aufstellung versicherungsmathematischer Gutachten bei Pensions- und Sterbekassen zugrunde zu legen.

§ 13

Überschüsse und Fehlbeträge

1. Zur Deckung von Fehlbeträgen ist eine **Verlustrücklage** zu bilden. Dieser Rücklage sind jeweils fünf Prozent des sich nach § 12 etwa ergebenden Überschusses zuzuführen, bis sie fünf Prozent der Summe der Vermögenswerte erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat.
2. Ein sich nach § 12 weiterhin ergebender **Überschuss** ist der Rückstellung für Überschussbeteiligung zuzuführen. Diese Rückstellung ist zur Erhöhung der Leistungen oder zur Ermäßigung der Beiträge oder für beide Zwecke zugleich zu verwenden. Die näheren Bestimmungen über die Verwendung der Rückstellung trifft auf Grund von Vorschlägen des versicherungsmathematischen Sachverständigen die Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
3. Ein sich nach § 12 ergebender **Fehlbetrag** ist, soweit er nicht aus der Verlustrücklage gedeckt werden kann, aus der Rückstellung für Überschussbeteiligung zu decken und, soweit auch diese nicht ausreicht, durch Herabsetzung der Leistungen oder durch Erhöhung der Beiträge oder durch beide Maßnahmen auszugleichen. Nr. 2 Satz 3 und 4 gelten entsprechend. Alle Maßnahmen haben auch Wirkung für die bestehenden Versicherungsverhältnisse. Die Erhebung von Nachschüssen ist ausgeschlossen.

§ 14

Folgen der Auflösung

1. Nach Auflösung der Kasse findet die Abwicklung statt. Sie erfolgt durch den Vorstand der Kasse, soweit nicht durch die Mitgliederversammlung andere Personen bestimmt werden.
2. Die Mitgliederversammlung kann unbeschadet des § 53 a VAG - im Zusammenhang mit der Auflösung die Übertragung des gesamten Versicherungsbestandes mit allen Aktiven und Passiven auf ein anderes Versicherungsunternehmen beschließen, und zwar nach Maßgabe eines Übertragungsvertrages, dessen Inhalt der Genehmigung der Mitgliederversammlung bedarf.
3. Wird ein Übertragungsvertrag nicht abgeschlossen, so ist das Vermögen der Kasse nach einem von der Mitgliederversammlung zu beschließenden und von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Plan unter die Mitglieder der Kasse zu verteilen. § 13 Abs. 2 Satz 3 und 4 gelten entsprechend. Die Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnisse erlöschen mit dem in Auflösungsbeschluss bestimmten Zeitpunkt, frühestens jedoch 4 Wochen nach Genehmigung des Auflösungsbeschlusses durch die Aufsichtsbehörde.

§ 15

Schlussbestimmung

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2026 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Satzung vom 01. Januar 2022 und alle ihre Änderungen oder Nachträge außer Kraft.

Neustadt b. Coburg, den 23. April 2026

DER VORSTAND

Genehmigungsvermerk:

Vorstehende Satzung wurde mit Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom 07.01.1999 AZ: 320-3145.197 genehmigt.

Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgte am 27. Januar 1999.

Neustadt b. Coburg, den 27. Januar 1999

gez. Herold	gez. Hantschel
1. Vorsitzender	2. Vorsitzender

Genehmigungsvermerk:

1. Nachtrag zur Satzung genehmigt mit Verfügung der Regierung von Mittelfranken vom 28.09.2001 Az: 320-3145.197.

Neustadt b. Coburg, den 22. November 2001

gez. Franz Rung	gez. Erich Hantschel	gez. Gabi Grosch
1. Vorsitzender	2. Vorsitzender	Kassiererin

Genehmigungsvermerk:

2. Nachtrag zur Satzung genehmigt mit Verfügung der Regierung von Mittelfranken vom 28.05.2004 Az: 320-3145.197.

Neustadt b. Coburg, den 30. Mai 2004

gez. Franz Rung	gez. Erich Hantschel	gez. Gabi Grosch
1. Vorsitzender	2. Vorsitzender	Kassiererin

Genehmigungsvermerk:

3. Nachtrag zur Satzung genehmigt mit Verfügung der Regierung von Mittelfranken vom 29.09.2008 Az: 21-3145.197.

Neustadt b. Coburg, den 01. Dezember 2008

gez. Franz Rung	gez. Erich Hantschel	gez. Gabi Grosch
1. Vorsitzender	2. Vorsitzender	Kassiererin

Genehmigungsvermerk:

4. Nachtrag zur Satzung genehmigt mit Verfügung der Regierung von Mittelfranken vom 15.05.2015 Az: 21-3145.197.

Neustadt b. Coburg, den 15. Mai 2015

gez. Franz Rung	gez. Sabine Hoffmann	gez. Gabi Grosch
1. Vorsitzender	2. Vorsitzende	Kassiererin

ANLAGE 1

zur Satzung der Begräbniskasse Neustadt b. Coburg

Beitragstarife für je 215,-- € Versicherungssumme**Versicherungstarif I**

(Eintrittsjahr 1.1.1939 bis 31.12.1952)

Eintrittsalter und vierteljährlicher Beitrag:

Alter	Euro
Bis 20 Jahre	0,30
21-25	0,35
26-30	0,40
31-35	0,50
36-40	0,60
41-45	0,75
46-50	0,90
51-55	1,15
Zuzüglich 0,50 € Ausgleich pro Jahr	

Versicherungstarif II

(Eintrittsjahr 1924 bis 31.12. 1938)

Eintrittsalter und vierteljährlicher Beitrag:

Alter Jahre	Zugangsjahr 1924-26 Euro	Zugangsjahr 1927-30 Euro	Zugangsjahr 1931-33 Euro	Zugangsjahr ab 1934 Euro
bis 20	0,30	0,30	0,30	0,30
21-25	0,35	0,35	0,35	0,35
26-30	0,40	0,40	0,40	0,40
31-35	0,50	0,50	0,50	0,50
36-40	0,50	0,60	0,60	0,60
41-45	0,50	0,75	0,75	0,75
46-50	0,50	0,90	0,90	0,90
51-55	0,50	1,00	1,15	1,15
56-60	0,50	1,00	1,25	1,50
61-65	0,50	1,00	1,25	
66-95	0,50			

zuzüglich 0,50 € Ausgleich pro Jahr

Versicherungstarif III
(Eintrittsjahr 1953-1998)
Eintrittsalter und vierteljährlicher Beitrag:

Alter	Euro je Anteil
Bis 20 Jahre	0,45
21-25	0,50
26-30	0,55
31-35	0,65
36-40	0,75
41-45	0,90
46-50	1,05
51-55	1,30
Erhöhung	
56-60	1,75
61-65	2,55

Versicherungstarif IV
(Eintritt ab 01.01.1999)
Abschlussalter und Jahresbeitrag:

Alter	Euro je Anteil
0-15 Jahre	1,80
16-20	2,20
21-25	2,60
26-30	3,00
31-35	3,60
36-40	4,60
41-45	5,60
46-50	7,00
51-55	9,00
Erhöhung für Versicherungsbestand zum 31.12.1998	
56-60	11,20
61-65	13,20

Versicherungstarif V
(Eintritt ab 01.01.2002 bis zum 31.12.2008)
Abschlussalter und Jahresbeitrag:

Alter	Euro je Anteil
0-15 Jahre	1,80
16-20	2,20
21-25	2,60
26-30	3,20
31-35	4,00
36-40	4,80
41-45	6,40
46-50	8,20
51-55	10,00
Erhöhung für Versicherungsbestand zum 31.12.2001	
56-60	11,20
61-65	13,20

Versicherungstarif VI
(Eintritt ab 01.01.2009)
Abschlussalter und Jahresbeitrag:

Alter	Euro je Anteil
0-15 Jahre	2,10
16-20	2,60
21-25	3,10
26-30	3,80
31-35	4,60
36-40	5,70
41-45	7,10
46-50	9,00
51-55	11,60
56-58	14,30
59-60	16,20
61-63	19,40
64-65	22,30

Versicherungstarif VII
 (Eintritt ab 01.01.2014)
Abschlussalter und Jahresbeitrag:

Alter	Euro je Anteil
0-15 Jahre	2,80
16-20	3,20
21-25	3,80
26-30	4,50
31-35	5,40
36-40	6,50
41-45	8,00
46-50	10,00
51-55	13,00
56-58	16,30
59-60	17,00
61-63	20,00
64-65	23,00